Satzung zur Änderung der Beitragssatzung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein Vom Miss. März 2024

Aufgrund des § 10 Absatz 1 i. V. m. § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz) vom 29. Februar 1996 (GVOBI. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 489), erlässt die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein nach Beschluss durch die Kammerversammlung in ihrer Sitzung am 6. März 2024 folgende Satzung:

Artikel 1

Die Beitragssatzung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1159), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. November 2023 (Amtsbl. Schl.-H. 2023, S. 2705) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"Maßgeblich für die Zuordnung zu den Beitragsklassen nach Abs. 1 ist der Status des Mitglieds am 1. Januar des Beitragsjahres gemäß den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Meldedaten."

Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Die Worte "des Beitragsbescheides" werden ersetzt durch "der Beitragsmitteilung".

2. § 4 erhält folgende Überschrift:

a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst

"§ 4 Beitragsfestsetzung, Höhe und Fälligkeit, Einzugsermächtigung"

b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Kammermitglieder, die auch Pflichtmitglied anderer Psychotherapeuten- oder Ärztekammern sind, haben 50 vom Hundert des sonst für sie maßgeblichen Betrages zu entrichten."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Beitragsklasse V" ersetzt durch "Beitragsklasse III".
- b. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 2 Abs. 7 Satz 2" ersetzt durch "§ 2 Abs. 5 lit. a".
- **c. In Absatz 3** werden die Worte "des Beitragsbescheides" ersetzt durch "der Beitragsmitteilung".
- **d. In Absatz 5 Satz 2** werden die Worte "eines vorläufigen Beitragsbescheides" ersetzt durch "einer vorläufigen Beitragsmitteilung".

4. § 6 erhält folgende Überschrift:

"§ 6 Mahnung und Beitreibung"

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a. Der Paragraf erhält folgende Überschrift

"§ 7 Widerspruch, Rechtsbehelf"

b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"Widersprüche gegen Bescheide, mit denen ein zu zahlender Betrag festgesetzt wird, haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 VwGO)."

6. Die Anlage wird wie folgt geändert Der erste Satz wird wie folgt gefasst:

"Gemäß § 4 der Beitragssatzung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein werden die Beiträge ab dem Beitragsjahr 2024 für die Beitragsklassen nach § 2 Abs. 2 der Beitragssatzung wie folgt festgesetzt:"

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, /4, März 2024



Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

Dr. phil. Clemens Veltrup Präsident